

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick,  
Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS  
— Drucksache 13/7576 —**

**Durchsetzung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf Baustellen des Bundes**

Bei Kontrollen auf Baustellen des Bundes in Berlin wurde festgestellt, daß von 20 überprüften Unternehmen 8 Unternehmen die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen des Entsendegesetzes nicht eingehalten haben (Berliner Zeitung vom 16. April 1997).

In der Presseinformation 26/97 des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 9. April 1997, in der das Maßnahmenbündel der Bundesregierung zur Unterstützung der Bauwirtschaft und der Beschäftigung am Bau vorgestellt wurde, berichtete Bundesminister Dr. Klaus Töpfer u. a. über die Absicht einer verbesserten Kontrolle der Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und von Sanktionen.

In der Anlage wurde ausgeführt: „Die Kontrollen auf Baustellen wurden verschärft und das Bußgeld verdreifacht.“

1. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung zu welchem Zeitpunkt ergriffen oder geplant, um die Kontrollen auf Baustellen allgemein zu verschärfen?

Auf Veranlassung der Bundesregierung hat der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit seine Dienststellen im November 1996 angewiesen, ihre Kontrollen gegen illegale Beschäftigung auf Baustellen zu konzentrieren. Die Hauptzollämter, die mit 1 074 Bediensteten an der Bekämpfung illegaler Beschäftigung beteiligt sind, haben den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ständig bei Kontrollen im Baubereich. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Hauptzollämter auf die besondere Bedeutung der Durchführung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes aufmerksam gemacht.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 12. Mai 1997 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

2. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung zu welchem Zeitpunkt ergriffen oder geplant, um die Kontrollen auf Baustellen des Bundes zu verschärfen bzw. überhaupt durchzuführen?

Insbesondere auf den Baustellen des Bundes in Berlin hat das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau darauf hingewirkt, verstärkt Kontrollen durchzuführen, um vor allem die Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu gewährleisten. So werden dort sowohl von der Bundesbaudirektion und der Oberfinanzdirektion Berlin als auch der Bundesbaugesellschaft Berlin mbH, wo immer möglich, Einlaßkontrollen teilweise auch Auslaßkontrollen durchgeführt und es müssen Baustellenausweise getragen werden. Dabei werden auch die Sozialversicherungsausweise der Mitarbeiter überprüft. Bei festgestellten Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere auch des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, sind Auftragssperren vorgesehen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, darüber hinaus die Auftragnehmer ergänzend vertraglich insbesondere zur Einhaltung der für den jeweiligen Auftragnehmer geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen bzw. den Mindestentgeltregelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bei der Ausführung von Bauleistungen auf Baustellen des Bundes zu verpflichten. Der Auftragnehmer darf Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung beauftragen, daß der Nachunternehmer eine gleichlautende Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer abgibt. Der Verstoß gegen diese Verpflichtungen wird mit einer Vertragsstrafe sanktioniert. Der Auftragnehmer haftet als Generalunternehmer im Rahmen der Vertragsstrafe auch für einen schuldhaften Verstoß des von ihm beauftragten Nachunternehmers.

3. Welche Gesetzesverstöße wurden bei den o.g. Kontrollen bei den mit Bauvorhaben des Bundes in Berlin beauftragten Bauunternehmen festgestellt?
4. In welcher Höhe wurden bei den mit der Errichtung der Bundesbauten in Berlin beauftragten Bauunternehmen, bei denen die o.g. Gesetzesverstöße festgestellt wurden, Bußgelder eingezogen?

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung sind durch die Arbeitsverwaltung auf den von der Bundesbaudirektion betreuten Baustellen des Bundes bisher 4, auf den von der Bundesbaugesellschaft betreuten Baustellen bisher 3 Überprüfungen durchgeführt worden. Besondere Vorkommnisse hat es hierbei nur an den künftigen Abgeordnetenbüros Unter den Linden 50 (früher 44 bis 60) und auf der Reichstagsbaustelle gegeben.

Am Gebäude Unter den Linden sind am 26. April 1996 ca. 200 Bauarbeiter überprüft worden. Dabei sind 9 illegal Beschäftigte festgestellt worden. Auf der in der Frage besonders angesprochenen Reichstagsbaustelle hat sich bei 8 Unternehmen ein Anfangsverdacht auf Unterschreitung der Mindestlöhne ergeben. Dagegen sind dort keine Fälle von Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung festgestellt worden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen und wegen der Tatsache noch schwebender Verfahren sind der Bundesregierung weitere Angaben zur konkreten Art etwaiger Gesetzverstöße oder etwaiger Bußgelderhebungen nicht möglich. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind von der für die Erhebung von Geldbußen zuständigen Arbeitsverwaltung Bußgelder bisher nicht verhängt worden.

5. Zu wessen Gunsten werden diese Bußgelder eingezogen?

Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat (§ 5 Abs. 5 Satz 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz).

6. Ab welchem Zeitpunkt und auf welcher Grundlage wurde oder wird das Bußgeld wie angekündigt verdreifacht?

Die Frage ist unverständlich. Gemeint sind möglicherweise die Hinweise des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit an seine Dienststellen zur Ahndung von Verstößen gegen die Meldebestimmungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Als Entscheidungshilfe wurden zunächst die Dienststellen gebeten, fahrlässige Verstöße gegen die Meldepflichten nur mit einer Verwarnung zu ahnden, nach einigen Monaten wurde für den Durchschnittsfall des erstmaligen fahrlässigen Verstoßes gegen die Meldevorschriften ein Bußgeld von 500 DM vorgesehen, im März 1997 wurde die vorgeschlagene Grenze auf 1 500 DM erhöht. Die gesetzliche Höchstgrenze für ein Bußgeld beträgt bei fahrlässigem Verstoß gegen die Meldepflichten 15 000 DM, bei vorsätzlichem Verstoß 30 000 DM.

7. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß mit einer Verdreifachung des Bußgeldes der beabsichtigte Effekt, zukünftige Gesetzesverletzungen zu verhindern, ausreichend eintritt?

Es handelt sich um einen Bearbeitungshinweis für die erstmalige Ahndung fahrlässiger Verstöße. Bei wiederholten und vorsätzlichen Verstößen wird der gesamte Bußgeldrahmen ausgeschöpft.

8. Nach welchen Kriterien setzte sich der Bußgeldkatalog bisher zusammen?

Es gibt für das Arbeitnehmer-Entsendegesetz keinen Bußgeldkatalog. Zu den Bearbeitungshinweisen vgl. die Antwort zu Frage 6.

9. Nach welchen Kriterien setzt sich der Bußgeldkatalog zukünftig zusammen?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Wird es zukünftig eine Veränderung der Obergrenze für das Bußgeld geben oder soll die Höhe dieses Zwangsgeldes zukünftig prozentual von der Höhe des verursachten Schadens abhängig sein?

Die Bearbeitungshinweise gelten nur für fahrlässige Verstöße gegen die Meldevorschriften. In vielen Fällen wird bei Verstößen gegen die Meldevorschriften kein meßbarer Schaden vorliegen. Bei Verstößen gegen die Vorschriften über Mindestarbeitsbedingungen, z. B. gegen den Mindestlohn, beträgt die Höchstgrenze für das Bußgeld 100 000 DM. Die Bundesregierung absichtigt, eine Erhöhung der Bußgeldgrenze auf 500 000 DM den gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen. Diese Grenzen können nach allgemeinem Ordnungswidrigkeitsrecht überschritten werden, wenn der wirtschaftliche Vorteil, den der Täter aus der Tat gezogen hat, die Höchstgrenze übersteigt.

11. Plant die Bundesregierung weitere und schärfere Sanktionen gegen Bauunternehmen, die wiederholt gegen das Entsendegesetz und andere Tarifbestimmungen verstoßen?

Siehe Antwort zu den Fragen 2 und 13.

12. Wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß zukünftig das Mittel der Generalauftragnehmerhaftung (Durchgriffshaftung) gegenüber Subunternehmern eingesetzt wird?

Siehe Antwort zu Frage 2.

13. Ist die Bundesregierung bereit, Unternehmen, die nachweislich gegen das Entsendegesetz verstoßen, zukünftig von der Vergabe öffentlicher Bauaufträge des Bundes auszuschließen?

Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit Erlaß vom 16. Dezember 1996 den nachgeordneten Geschäftsbereich angewiesen, entsprechend § 6 Satz 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz Unternehmen, die wegen eines Verstöbes nach § 5 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Geldbuße von wenigstens fünftausend Deutsche Mark belegt worden sind, von der Teilnahme an einem Wettbewerb um Aufträge des Bundes für eine angemessene Zeit auszuschließen. Das gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall an einer schwerwiegenden Verfehlung kein vernünftiger Zweifel besteht. Bei der Durchführung von Ausschlüssen sind die Regelung zum Ausschluß von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften sowie die hierzu erlassenen Anwendungshinweise entsprechend anzuwenden.

14. Warum hat die Bundesregierung von den Auftragnehmern für Bundesbauten nicht verlangt und vertraglich gesichert, daß die Auftragnehmer eine Tariftreueerklärung abgeben und diese einhalten?

Siehe Antwort zu Frage 2.

15. Wie viele Bauarbeiter sind insgesamt in Berlin auf Baustellen des Bundes tätig, und wie viele davon sind in Firmen tätig, in denen es gewählte Betriebsräte gibt?

Wegen der unterschiedlichen Baustände und stetig wechselnden Beauftragungsstände sind genaue Angaben über die Anzahl der Bauarbeiter auf den Bundesbaustellen nicht zu treffen. Zur Frage „gewählter Betriebsräte“ liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

16. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von entsandten Arbeitnehmern, die in Berlin auf Baustellen des Bundes tätig sind?

Auf den Baustellen der Bundesbaudirektion und der Oberfinanzdirektion Berlin sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung z. Z. keine entsandten Arbeitnehmer im Einsatz. Die Bundesbaugesellschaft geht von ca. 100 entsandten Arbeitnehmern aus (rd. 10 % der insgesamt beschäftigten Bauarbeiter).

17. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Werksvertragsarbeitnehmern, die in Berlin auf Baustellen des Bundes tätig sind?

Eine Aussage über den Anteil von Werkvertragsunternehmern kann von der Bundesregierung nicht gemacht werden.





